

77 1623

Amtsgericht Neu-Ulm

Az.: 4 C 79/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen **Schadensersatz**

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch die Richterin Gehrke-Haibl auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.05.2010 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Mietwagenkosten der Firma [REDACTED] gemäß Rechnung Nr. 36039-291080 vom 08.09.2009 in Höhe von 235,32 € freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Rechtsanwaltskosten der Kanzlei [REDACTED] in Höhe von 402,82 € freizustellen. Im Übrigen wird die Kla-

ge abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 36 % und die Beklagte 64 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet. Der Beklagten wird nachgelassen, Sicherheit durch die Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank zu erbringen.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 366,07 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Verkehrsunfall.

Die Beklagte ist für den Unfall vom 28.08.2009 einstandspflichtig. Sie hat den Schaden bis auf einen Teil der Mietwagenkosten, die vorliegend streitig sind, vollständig reguliert. Der Kläger hatte bei der Firma [REDACTED] einen Mietwagen für die Zeit vom 02.09.2009 bis zum 07.09.2009 in Anspruch genommen. Das Autohaus [REDACTED], welche auch die Reparatur des beschädigten Fahrzeuges des Klägers vornahm, stellte dem Kläger am 08.09.2009 817,15 € in Rechnung. Darauf leistete die Beklagte einen Betrag in Höhe von 323,68 €, so dass noch ein offener Betrag in Höhe von 493,47 € besteht, von welchem vorliegend 366,07 € eingeklagt werden.

Das Fahrzeug des Klägers ist in die Fahrzeugklasse 3 einzuordnen, es wurde allerdings ein Fahrzeug der Klasse 4 angemietet. Geltend gemacht werden vorliegend die Kosten für ein Fahrzeug der Klasse 3, welche die Klägerseite nach der Schwacke-Liste berechnet.

Die Klägerseite behauptet, ihr stünde ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von 366,07 € zu.

Die Anmietung eines Fahrzeuges sei erforderlich gewesen, weil der Kläger in Weißenhorn wohne, aber in Illertissen im Vier-Schicht-Betrieb arbeite und daher eine Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel weder möglich noch dem Kläger zumutbar sei. Der Kläger habe auch kein anderes Fahrzeug zur Verfügung gehabt.

Der Kläger habe außerdem das Fahrzeug für fünf Tage anmieten können, weil die Reparatur tatsächlich länger gedauert habe, als nur drei bis vier Tage. Dies ergebe sich aus dem vorgelegten Reparaturablaufplan.

Es werden außerdem Kosten für die Verbringung und Abholung des Mietfahrzeuges geltend gemacht, da die Kosten tatsächlich angefallen seien. Der Zeuge [REDACTED] habe das Fahrzeug von Pfaffenhofen nach Weißenhorn zum Kläger gebracht und von dort auch wieder abgeholt.

Die Schätzung des Normaltarifs könne aufgrund der Schwacke-Liste vorgenommen werden, weil sie eine geeignete Schätzgrundlage darstelle. Darüber hinaus sei auch ein Aufschlag auf diesen Normaltarif gerechtfertigt, weil mit Rücksicht auf die Besonderheit der Unfallsituation von höheren Kosten auszugehen sei. Ein solcher sei vorliegend mit 30 % auf den Normaltarif anzusetzen. Die Klägerseite behauptet, dass hier Mietwagenkosten in Höhe von 689,75 € als erforderlich anzusehen seien. Diese setzten sich aus Mietwagenkosten für 5 Tage in Höhe von 425,00 € gemäß Schwacke-Liste 2008 zuzüglich eines 30 %igen Aufschlages und abzüglich einer 3 %igen Eigensparnis sowie einer Vollkaskoversicherung/CDW für 5 Tage in Höhe von 100,00 € und der Kosten für das Bereitstellen und Abholen des Fahrzeuges von insgesamt 50,00 € zusammen. Der Kläger können insoweit auch die Kosten für eine Versicherung geltend machen,

weil er mit einem Mietwagen einem höheren wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt sei.

Es seien auch bisher keine Zahlungen auf die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten erfolgt, so dass dem Kläger auch diesbezüglich ein Anspruch zustehen würde. Diese errechneten sich aus einem Gesamtgegenstandswert in Höhe von 3.653,63 € und betragen 402,82.

Der Kläger beantragt daher:

I. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Mietwagenkosten der Firma [REDACTED] gemäß Rechnung Nr. 36039-291080 vom 08.09.2009 in Höhe von € 366,07 freizustellen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 402,82 an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.01.2010 zu bezahlen. Hilfsweise wird die Beklagte verurteilt, den Kläger von den Rechtsanwaltskosten der Kanzlei [REDACTED] in Höhe von 402,82 € freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, die Mietwagenkosten seien nicht erforderlich gewesen, weil dem Kläger ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestanden habe, so dass es nicht darauf ankomme, ob es dem Kläger unzumutbar sei, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Außerdem sei die Anmietdauer nicht erforderlich gewesen, weil sich aus dem Gutachten, welches die Klägerseite

der Beklagtenseite vorgelegt habe, ergebe, dass eine Reparatur mit drei bis vier Tagen anzusetzen sei.

Die Verbringungskosten seien ebenfalls nicht erstattungsfähig, weil der Kläger diesbezüglich gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen habe. Wenn er das Fahrzeug dort miete, wo er sein verunfalltes Fahrzeug reparieren lasse, so müsse er das Fahrzeug gleich mitnehmen und sich nicht bringen lassen.

Die Beklagte behauptet, der geforderte Betrag sei überhöht. Sie ist der Ansicht, der Berechnung der Kosten sei die Fraunhofer Studie zugrunde zu legen und diese würde für den vorliegenden Postleitzahlenbereich für ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 3 einen Betrag in Höhe von 311,59 € ansetzen, so dass die Mietwagenkosten des Klägers mehr als beglichen seien.

Auch wenn man Internetangebote heranziehe, so ergebe sich, dass eine Anmietung für fünf Tage inklusive Haftpflichtversicherung preiswerter gewesen wäre und dem Kläger eine solche Anmietung auch möglich gewesen sei. Der Kläger sei verpflichtet gewesen, Vergleichsangebote einzuholen, da der Normaltarif auch dann objektiv zugänglich sei, wenn es weitere Autovermietungen in den umliegenden Großstädten geben würde.

Zur Schätzung des ortsüblichen Normaltarifs sei die Schwacke-Liste ungeeignet, weil sie erhebliche Mängel aufweise. Vielmehr sei auch zur Schätzung des ortsüblichen Vergleichstarifes die Fraunhoferliste heranzuziehen, da diese aufgrund ihrer Erhebungsmethode eine geeignete Schätzungsgrundlage darstelle.

Auch seien die Versicherungskosten nicht zu ersetzen, weil diese bereits bei den Angeboten der Fraunhofer-Liste dabei seien. Darüber hinaus werde bestritten, dass das Fahrzeug des Klägers vollkaskoversichert gewesen sei.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.05.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Freistellung von der Rechnung des Autohauses [REDACTED] in Höhe von 235,32 €. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 Abs. 1 BGB. Im Einzelnen:

1. Die Haftung der Beklagten für den Schaden des Klägers, der durch den Unfall vom 28.08.2009 entstanden ist, ist unstrittig. Streitig ist nur die Höhe dieses Ersatzanspruches.

a) Der Kläger durfte einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Der Kläger kann von der Beklagten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn dem Kläger ein Zweitfahrzeug zur Verfügung gestanden hätte (BGH NJW 1976, 286) oder er keine Nutzungsmöglichkeit oder keinen Nutzungswillen für das Fahrzeug gehabt hätte. Im Rahmen der Beweislast ist zu beachten, dass die Erforderlichkeit für die Anmietung eines Fahrzeuges von der Klägerseite darzulegen und zu beweisen ist. Die Beklagtenseite hat die Erforderlichkeit einer Anmietung eines Fahrzeuges bestritten. Die Klägerseite hat aber substantiiert dargelegt, dass ein Fahrzeug vor dem Unfall vorhanden war und der Kläger auch ein solches für die Fahrt zur Arbeit benötigte.

Der Kläger, der in Weißenhorn wohnt, arbeitet in Illertissen im Vier-Schicht-Betrieb und sei daher auf ein Fahrzeug angewiesen. Dieser konkreten Darlegung ist die Beklagte nicht substantiiert entgegen getreten, so dass eine Beweisaufnahme diesbezüglich entbehrlich war. Es wäre nämlich erforderlich gewesen, dass sie diesen neuen Vortrag, der sehr viel konkreter ist, als der

vorangehende, in welchem nur ausgeführt worden ist, die Anmietung sei erforderlich gewesen, in der gleichen konkreten Weise bestritten und nicht nur pauschal ausgeführt, die Erforderlichkeit sei nicht gegeben.

Soweit die Beklagte bestritten hat, dass dem Kläger kein zweites Fahrzeug zur Verfügung gestanden habe, so kann sie mit diesem Einwand nicht durchdringen. Es gilt, dass die Lebenserfahrung dafür spricht, dass der Halter und Fahrer eines privat genutzten PKW diesen während eines unfallbedingten Ausfalls benutzt hätte (OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Oktober 2001, Az.: 1 U 206/00 sowie Urteil vom 29. Oktober 2001, Az.: 1 U 211/00; so auch OLG Celle VersR 1973, 717; OLG Frankfurt DAR 1984, 318; OLG Köln VRS 96, 325,; OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2007, Az.: I-U 151/06). Dabei ist im Rahmen der Beweislast zu berücksichtigen ist, dass der Kläger nur schwierig bis gar nicht das Vorliegen einer sog. negativen Tatsache beweisen kann. Dies führt zwar nicht zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast, aber zu der Anwendung der Grundsätze über die sekundäre Beweislast. In einem solchen Fall kann sich die beweisbelastete Partei auf die schlichte Behauptung beschränken. Nach dem auch im Prozessrecht gültigen Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ist daher vorliegend die Beklagte ausnahmsweise verpflichtet, dem einfachen Bestreiten mit eigenem qualifizierten Vortrag entgegenzutreten. Im Anschluss daran muss jedoch die darlegungspflichtige Partei, hier der Kläger, ihren Vortrag konkretisieren und detailliert - gegebenenfalls unter Beweisantritt - auf das Bestreiten der Gegenpartei eingehen (vgl. BGHZ 100, BGHZ 100, 190 = NJW 1987, 2008; OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 1996, 62; BGH GRUR 2007, 629). Vorliegend gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger hier ein zweites Fahrzeug zur Verfügung gehabt habe, so dass es sich bei dem Vortrag der Beklagtenseite nicht um den hinreichend qualifizierten Vortrag handelt, der erforderlich gewesen wäre. Eine Beweisaufnahme zur Klärung dieser Frage konnte daher unterbleiben.

b) Der Kläger durfte das Fahrzeug auch für die Dauer von fünf Tagen anmieten. Die Beklagte hat zunächst pauschal bestritten, dass eine fünftägige Anmietdauer nicht nachgewiesen sei. Die Klägerseite hat daraufhin substantiiert dargelegt, dass das Fahrzeug fünf Tage in Reparatur gewesen ist und hat Beweis erbracht durch die Vorlage des Reparaturablaufplanes der Firma [REDACTED]. Diesem Vortrag ist die Beklagte nicht in ebenso konkreter Weise entgegengetreten. Hinzu kommt, dass das Gericht keine Veranlassung sieht, an dem Reparaturablaufplan zu

zweifeln. Die Richtigkeit des Inhaltes des Ablaufplanes wurde von der Beklagtenseite nicht angegriffen, so dass das Gericht den Beweis für die Dauer der Reparatur als erbracht ansieht.

c) Der Kläger durfte auch einen Mietwagen zu den vorliegend eingeklagten Kosten anmieten. Es ist unstreitig, dass vorliegend das Fahrzeug in die Fahrzeugklasse 3 einzustufen war und dass die eingeklagten Kosten den Tarifen für die Fahrzeugklasse 3 der Schwacke-Liste entsprechen.

aa) Die Schwacke-Liste 2008 stellt eine geeignete Grundlage für die Schätzung der Mietwagenkosten nach § 287 ZPO dar. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden (vgl. BGH NJW 2008, NJW 08, 1519). Sie müssen es aber nicht; insbesondere, wenn das Gericht berechnete Zweifel an ihrer Eignung hat, kann es die Heranziehung einer bestimmten Liste ablehnen. Vorliegend bestehen keine berechtigten Zweifel an der Eignung der Schwacke-Liste.

Der BGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten (ggf. mit sachverständiger Beratung) ermitteln kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH NJW 2006, 2106 = VersR 2006, 986; NJW 2007, 1124 = VersR 2007, 516; NJW 2007, 2758; NJW 2008, 1519; NJW 2008, 2910 und zuletzt BGH Urteil vom 18.05.2010 – VI ZR 293/08). Die Beklagte hat zwar vorliegend Mängel an der Schwacke-Liste aufgezeigt, sie hat aber trotz Hinweis des Gerichts nicht ausgeführt, dass sich die behaupteten Mängel auch konkret auf den vorliegenden Fall auswirken.

Soweit sich die Beklagtenseite darauf beruft, die Mietpreise für den Normaltarif seien in der Schwacke-Liste überproportional angestiegen, so wird zutreffend von der Klägerseite darauf hingewiesen, dass – unterstellt dies sei der Fall – sich das im vorliegenden Fall nicht ausgewirkt

hat. Auch die anderen – allgemein gehaltenen – Einwände gegen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste lassen nicht erkennen, dass sich diese Einwände im vorliegenden Fall konkret ausgewirkt hätten. Eine allgemeine Methodenkritik kann aber nicht dazu führen, im konkreten Fall die Geeignetheit der Schwacke-Liste zu erschüttern.

Das Gericht hat – unabhängig davon, dass eine Auswirkung im konkreten Fall nicht dargelegt ist – auch hinsichtlich der Methodik der Erhebung keine Zweifel an der Geeignetheit. Die Schwacke-Liste teilt die Gebiete in 3-stellige Postleitzahlenbereiche ein und ist daher differenzierter als die Fraunhoferliste. Die örtlichen Gegebenheiten können bei einer kleinen Aufteilung der Bereich besser berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden auch mittelständische Unternehmen berücksichtigt.

bb) Da das Gericht die Schwacke-Liste als eine geeignete Schätzgrundlage ansieht, war eine andere Grundlage nicht heranzuziehen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob auch die Fraunhofer-Liste eine geeignete Schätzgrundlage darstellt. Es wird lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass durchaus Zweifel bestehen, ob die Fraunhofer-Liste eine geeignete Grundlage darstellt, weil Auftraggeber die Versicherungswirtschaft ist und diese an geringen Mietwagenkosten ein Eigeninteresse hat. Darüber hinaus ist auch zum Teil nur ein einstelliger Postleitzahlenbereich verwendet, welcher Zweifel daran aufkommen lässt, ob regionale Besonderheiten ausreichend berücksichtigt werden können.

cc) Die vorgelegten Internetangebote waren ebenfalls nicht zu berücksichtigen, weil zum einen die Verfügbarkeit von Internetangeboten einen Internetanschluss vorausgesetzt ist (LG Köln, Urteil vom 12.05.2010 - 13 S 249/09) und zum anderen in der Regel die Angaben der Kreditkarte verlangt werden. Unabhängig davon, ob jedem Mieter eine Kreditkarte zur Verfügung steht, ist die Versendung von Daten über das Internet mit einem gewissen Missbrauchsrisiko behaftet. Wenn ein Geschädigter nicht bereit ist, dieses Risiko einzugehen, kann dies nicht zu seinem Nachteil gereichen (LG Stuttgart, Urteil vom 27.05.2009 - 5 S 5/09, LG Karlsruhe, Urteil vom 28. 1. 2009 - 1 S 74/08). Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten Angebote knapp ein halbes Jahr nach dem Unfall eingeholt worden sind, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier Tarifänderungen eingetreten sind. Dies kann aber dem Geschädigten, vorliegend dem

Kläger, nicht zum Nachteil gereichen.

d) Der Kläger hat auch Anspruch auf die Kosten für die Vollkaskoversicherung/CDW. Dies ergibt sich daraus, dass nach der Rechtsprechung des BGH der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen kann, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (BGHZ 61, 325, BGH VersR 74, 657, BGH r+s 2005, 217). Dass das hier der Fall war, hat die Klägerseite vorgetragen und die Beklagtenseite nicht bestritten. Die Ersatzpflicht kann auch dann angenommen werden, wenn das eigene Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war (BGH r+s 2005, 217), so dass die Beklagtenseite mit ihrem Einwand, es werde bestritten, dass das beschädigte Fahrzeug nicht vollkaskoversichert gewesen sei, nicht durchdringen kann. Der Bereicherungseinwand greift vorliegend nicht durch, weil der Kläger durch eine Vollkaskoversicherung nichts erlangt. Er erlangt weder eine Befreiung von einer Verbindlichkeit, was nur der Fall wäre, wenn er verpflichtet wäre, selber eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, was nicht der Fall ist. Es findet sich im Vermögen des Klägers auch nicht dauerhaft eine Erhöhung des Vermögens durch die Kaskoversicherung.

Die Beklagtenseite hat hinsichtlich der Kosten für die Versicherung lediglich ausgeführt, dass nach der Fraunhofer-Liste diese Kosten bereits im Umfang der Leistung enthalten wären. Da vorliegend die Fraunhofer-Liste aber nicht herangezogen wird, um die Unfallkosten zu schätzen, kann dieser Einwand dahinstehen.

e) Der Kläger hat auch einen Anspruch auf einen Aufschlag auf den Normaltarif, allerdings nur in Höhe von 20 %. Der Kläger als Geschädigter ist darlegungsbelastet für die Frage, ob der Aufschlag auf den Normaltarif wegen konkreter unfallbedingter Mehrleistung des Autovermieters objektiv zur Wiederherstellung erforderlich war (vgl. BGH NJW 2006, S. 1606 ff.). Die Klägerseite hat dargelegt, dass die Mietwagenfirma vorliegend auf eine Vorauskasse verzichtet und der Kläger das Fahrzeug ohne Vorreservierung angemietet habe. Darüber hinaus sei die Mietzeit nicht im Voraus bestimmbar gewesen. Diese Ausführungen wurden nicht bestritten. Soweit die Beklagte vorbringt, die Anmietung sei nicht mehr in einer Unfallsituation erfolgt, weil sich der Unfall am 28.08.2009 ereignet habe und die Anmietung erst am 02.09.2009 erfolgt ist, so ist ihr zuzuge-

ben, dass eine Unfallsituation mit einer besonderen Dringlichkeit nicht mehr vorlag. Dies ändert aber nichts an der Beurteilung der Frage, ob ein Aufschlag gerechtfertigt ist oder nicht. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass hier ein Normaltarif mit Aufschlag und kein Unfallersatztarif geltend gemacht wird, so dass sich der Fragenkomplex bezüglich der Verfügbarkeit preiswerterer Tarife und einer diesbezüglichen Erkundigungspflicht, welcher oft im Zusammenhang mit der Frage der Unfallsituation und einer gewissen Dringlichkeit zu behandeln ist, hier nicht stellt. Zum anderen ist auch nur allgemein zu prüfen, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigen (vgl. etwa BGH, Urteil vom 30. Januar 2007 - VI ZR 99/06; vom 23. Januar 2007 - VI ZR 243/05 - VersR 2007, 514, 515; vom 4. April 2006 - VI ZR 338/04 - VersR 2006, 852, 854; vom 14. Februar 2006 - VI ZR 126/05 - VersR 2006, 669, 670 und - VI ZR 32/05 - VersR 2006, 564, 565). So führt der BGH in seinem Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09 aus, dass die Beschränkung der Prüfung darauf, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, nicht nur dem Interesse des Geschädigten diene, um den für ihn bestehenden Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten zu begegnen. Vielmehr gewährleiste diese Art der Prüfung auch, dass die erforderlichen Mietwagenkosten nach einem Unfall anhand objektiver Kriterien ermittelt werden, ohne dass es für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auf die konkrete Situation und Kalkulation des einzelnen Vermieters ankommt (BGH, Urteil vom 24. Juni 2008 - VI ZR 234/07 - VersR 2008, 1370, 1371). Ob und in welchem Umfang sich die unfallspezifischen Faktoren Kosten erhöhend auswirken, sei vom Tatrichter erforderlichenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen zu schätzen (§ 287 ZPO). Da allerdings vorliegend der Vortrag der Klägerseite hinsichtlich der Vorkasse, der Vorreservierung und der unbestimmten Mietdauer nicht bestritten wurde, war eine Beweisaufnahme entbehrlich. Dem Gericht reichen die genannten Kostenfaktoren aus, um hier davon auszugehen, dass ein Aufschlag aufgrund unfallspezifischer Leistungen gerechtfertigt war.

Hinsichtlich der Höhe des Aufschlages ist auszuführen, dass dieser pauschal geschätzt werden kann. Es werden vorliegend 20 % als angemessener Aufschlag angesehen, § 287 ZPO (statt vieler: LG Mönchengladbach, Urteil vom 23.03.2010, 5 S 101/09, OLG Köln, NJW-RR 2009, 1678), so dass der Kläger nicht 127,50 €, sondern lediglich 76,50 € zu den Mietwagenkosten addieren kann. Die Beklagtenseite hat weder den Vortrag der Klägerseite bestritten noch Einwendungen vorgebracht, die den Aufschlag der Höhe nach angreifen und die hier dazu führen würden, dass ein Gutachten eingeholt werden müsste. Insbesondere hat sie nicht bestritten, dass die genann-

ten Kostenfaktoren vorliegen.

Soweit die Beklagte bestritten hat, dass die streitgegenständliche Vermietung eine so umfangreiche Anzahl an Fahrzeugklassen als Mietwagenpark besitze und die lediglich aus Grund von Unfallersatzanmietungen, so stellt sie auf die Frage ab, ob ein Aufschlag verlangt werden kann, weil Vorhaltekosten für Unfallersatzfahrzeuge anfallen würden. Dies kann vorliegend dahinstehen, weil nach Ansicht des Gerichts die vorgetragene Kostenfaktoren ausreichend sind.

Soweit die Parteien über die Frage streiten, ob der Aufschlag wegen des Risikos, dass der Vertragspartner nicht liquide und in der dringlichen Situation eines Unfalles eine Überprüfung des Vertragspartners nicht möglich sei, gerechtfertigt sei oder dies gerade nicht der Fall sei, weil eine liquide Versicherung gegeben sei, so kann aus dem soeben genannten Grund, nämlich dass hier bereits ausreichend unbestrittene Gründe vorgetragen sind, die einen Aufschlag rechtfertigen, diese Frage ebenfalls dahinstehen.

f) Der Kläger muss sich einen Eigensparnisabzug von 10 % anrechnen lassen, so dass vorliegend nicht 12,75 €, sondern 42,50 € abzuziehen sind. Dieser Betrag erscheint aufgrund des Sachverhaltes angemessen. Es wurde weder Umstände vorgetragen, die für einen besonders hohen Abzug oder auch einen besonders geringen Abzug sprechen würden. Vielmehr entspricht eine Ersparnis von 10 % der Mietwagenkosten den jetzt maßgeblichen und technischen Verhältnissen (vgl. Heinrichs im Palandt, Kommentar zum BGB, 68 Auflage, 2009, § 249, Rn. 32, OLG Dresden, Urteil vom 28. 5. 2008 - 7 U 131/08, OLG Köln, Urteil vom 19.06.2006 - 16 U 10/06, OLG Hamm: Urteil vom 26.01.2000 - 13 U 149/99, OLG Hamm, Urteil vom 19.02.2010, I-9 U 147/09, 9 U 147/09). Hierdurch wird den ersparten Aufwendungen des Klägers wegen der ~~nicht erfolgte Nutzung des Eigenfahrzeugs Rechnung getragen.~~

g) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Freistellung von den Verbringungskosten in Höhe von 50,00 €. Es kann unterstellt werden, dass diese tatsächlich angefallen sind. Der Kläger hat aber diesbezüglich gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, § 254 Abs. 1 BGB. Dies ergibt sich daraus, dass unstreitig ist, dass der Kläger die Reparatur bei der [REDACTED]

█ hat vornehmen lassen und diese auch das Mietwagenunternehmen ist. Da ebenfalls unstrittig ist, dass das Fahrzeug durch den Unfall in seiner Fahrtüchtigkeit nicht eingeschränkt wurde und sich auch aus den vorgelegten Anlagen ergibt, dass es noch den Straßenverkehrsvorschriften entsprochen hat, wäre der Kläger gehalten gewesen, den Mietwagen gleich vom Ort der Reparatur mitzunehmen und ihn auch bei Abholung des Fahrzeuges wieder mitzunehmen. Es wurde nichts vorgetragen, was hier zu der Annahme führen würde, es hätten besondere Umstände vorgelegen, die eine Verbringung erforderlich gemacht hätten. Vielmehr beschränkt sich die Klägerseite darauf, zu behaupten, die Kosten seien tatsächlich angefallen. Nach dem erfolgten Vortrag der Klägerseite ist davon auszugehen, dass es dem Kläger ein leichtes gewesen wäre, sein Fahrzeug zum █ zu fahren und mit dem Mietwagen von dort aus weiter zu fahren. Die Verbringungskosten sind daher unnötig angefallen.

II. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Freistellung von den außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten. Dies ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

Es ist unstrittig, dass bisher ein Ausgleich der angefallenen Rechtsanwaltskosten nicht erfolgt ist bzw. es wurde nicht vorgetragen, dass eine solche Ausgleichung bereits erfolgt ist. Der Schaden des Klägers beträgt vorliegend 3.522,88 €. Dies ergibt sich aus der Aufstellung in der Klageschrift, wobei für die Mietwagenkosten 559,00 € anzusetzen sind.

Die Rechtsanwaltskosten betragen daher 402,82 €. Die Berechnung ist nicht bestritten worden. Soweit die Beklagtenseite einwendet, die Kosten könnten nur einmal aus dem Gesamtstreitwert geltend gemacht werden, so wird darauf hingewiesen, dass dies hier der Fall ist. Die Klägerseite errechnet die Kosten aus dem gesamten Schaden, der dem Kläger entstanden ist. Soweit die Beklagtenseite vorträgt, die Ausgleichung der Kosten werde bestritten, so ist auszuführen, dass die Klägerseite eine Ausgleichung nicht vorgetragen hat, so dass davon auszugehen ist, dass eine Ausgleichung unstrittig nicht stattgefunden hat. Es war insofern nur dem Hilfsantrag auf Freistellung hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten stattzugeben. Soweit die Beklagtenseite vorträgt, es mangle an einer korrekten Abrechnung, so wäre erforderlich gewesen, darzulegen, warum die Abrechnung der Klägerseite unzutreffend sei, ein lediglich pauschales Bestreiten kann den konkreten Vortrag der Berechnung nicht erschüttern. Dies wurde vorliegend unterlas-

sen, so dass der Einwand hier nicht durchdringen kann. Die Zuvielforderung des Klägers in Höhe von 79,75 € löst keinen Gebührensprung, weil der Schaden des Klägers nunmehr tatsächlich 3.522,88 € beträgt, aus, so dass die Berechnung der Rechtsanwaltskosten sich durch diese Mehrforderung nicht ebenfalls entsprechend verändert.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

C. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO und § 108 ZPO.

D. Die Berufung war nicht zuzulassen, § 511 Abs. 4 S. 1 ZPO Hinsichtlich des Nachweises der Erforderlichkeit wird nicht von der obergerichtlichen Rechtsprechung abgewichen, vielmehr wird vorliegend der Nachweis der Erforderlichkeit als erbracht angesehen. Die Berufung ist auch nicht zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Der Bundesgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass die Schwacke-Liste eine geeignete Schätzgrundlage darstellt. Soweit die Klage abgewiesen worden ist, beruht dies zum Teil auf den Umständen des Einzelfalles und liegt im Übrigen auch keine Abweichung von obergerichtlichen Entscheidungen vor.

Gehrke-Haibl
Richterin

Verkündet am 28.06.2010

gez.

Weidner, JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle